

24. 1. Kann der zum Testamentvollstrecker ernannte Rechtsanwalt neben der vom Erblasser bestimmten Vergütung die in den Gebührenordnungen festgesetzten Gebühren beanspruchen, wenn er als Anwalt Rechtsansprüche verfolgt, die zum Nachlaß gehören?

2. Welche Gebührenordnung ist maßgebend für das Verhältnis des deutschen Rechtsanwalts zum inländischen Auftraggeber, wenn er für ihn Rechtsangelegenheiten im Ausland verfolgt?

BGB. §§ 670, 2218, 2221. Preussische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922 (GS. S. 410) — Pr. RAGebD. — Art. 1, 8 fig.

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1935 i. S. 1. S. 2. F. (Rl.)
w. R. u. a. (Bekl.). III 37/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten und der inzwischen verstorbene N. sind die Erben der in den Jahren 1919 und 1920 verstorbenen Eheleute R. Diese haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 2. März 1912 den Erstkläger und N. zu Testamentvollstreckern bestimmt. Nachdem beide zunächst die Verwaltung des Nachlasses geführt hatten, ist der Zweitkläger im Oktober 1923 an Stelle von N. neben dem Erstkläger Testamentvollstrecker geworden. Nach dem Testament soll jeder Testamentvollstrecker eine Jahresvergütung von je 3000 M. erhalten. Die Erben haben mit den Testamentvollstreckern nach der Geldentwertung vereinbart, daß diese Vergütung auf je 3000 RM. jährlich aufzuwerten sei.

Zu dem Nachlaß gehörten Wertpapiere, Zins- und Erneuerungsscheine, die nach Ausbruch des Krieges in Amerika beschlagnahmt worden waren. Die Kläger, die beide Rechtsanwälte in Berlin sind, haben in den Jahren 1925 bis 1930 die Freigabe dieser Vermögenswerte betrieben und haben sich dabei der Hilfe der Deutschen Botschaft in Washington, des Bankhauses S. in New-York und des Rechtsanwalts P. daselbst, des amerikanischen Konsulats in Berlin und des Nachlassgerichts daselbst bedient, auch einmal eine Rechtsauskunft von Dr. R. in New-York eingeholt und mit der Deutschen Bank und den Erben Briefe gewechselt. Hierfür fordern sie eine besondere Vergütung von mindestens 3 v. H. des Wertes jener Vermögenssüße, den sie auf 896 893,28 RM. angeben, also insgesamt 26 906 RM. Sie haben bereits früher unter Zugrundelegung eines beschlagnahmten Vermögenswertes von 689 256,24 RM. einen Betrag von 2609 RM. auf Grund der Art. 8, 11 und 12 Pr. RMGebD. gefordert und aus den Einnahmen des Nachlasses für sich entnommen. Am 30. Dezember 1923 haben sie dann einen Zahlungsbefehl über eine weitere Teilvergütung von 20 000 RM. gegen sämtliche Erben erwirkt, gegen den diese Widerspruch erhoben haben. Mit der Witwe des N. als dessen Rechtsnachfolgerin haben sie sich außergerichtlich geeinigt, gegen die übrigen Erben verfolgen sie ihren Anspruch auf die Teilvergütung mit der Klage. Während des Rechtsstreites haben

sie aus den Einnahmen des Nachlasses weitere 6835,36 RM. entnommen, um sich für ihre Forderung zu befriedigen. Demgemäß haben sie beantragt, 1. festzustellen, daß sie in Höhe von 6835,36 RM. nebst Zinsen wegen ihrer Honoraransprüche durch Zahlung befriedigt seien, 2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie weitere 13164,64 RM. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1931 zu zahlen.

Die Beklagten sind der Klage entgegengetreten. Sie vertreten die Ansicht, daß die Tätigkeit der Kläger für die Freigabe des Vermögens in Amerika durch die jährliche Vergütung von je 3000 RM. abgegolten sei, die Kläger auch an ihre frühere Berechnung von 2609 RM. gebunden seien, keinesfalls aber mehr Gebühren verlangen könnten, als sich aus Artikel 8, 11 und 12 Br. RMGehD. ergebe. Sie haben auch Verjährung eingewandt und meinen, diese Einrede greife mindestens hinsichtlich eines Teils des Klagenspruches durch.

Das Landgericht und das Kammergericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger, mit der sie aber nur 2 v. H. des Vermögenswertes forderten, wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Kläger neben der ihnen als Testamentvollstreckern auf Grund des Testaments der Eheleute R. zustehenden Jahresvergütung (§ 2221 BGB.) als Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit bei der Freigabe der in Amerika beschlagnahmten Nachlassstücke eine besondere Vergütung beanspruchen können. Es geht dabei offensichtlich wie das Landgericht von dem Wortlaut der testamentarischen Bestimmung über die den Testamentvollstreckern zu zahlende Vergütung aus. Sie lautet: „Für den Fall, daß unsere Testamentvollstrecker die Verwaltungen und Auseinandersetzungen nicht als eine Ehrensache ohne Anspruch auf Remuneration betrachten, so sollen dieselben, solange dieselben in Funktion sind, eine jährliche Entschädigung ihrer Mühewaltung von je 3000 M. für jeden der Testamentvollstrecker zu beanspruchen berechtigt sein“. Bei Errichtung des Testaments können die Erblasser noch nicht damit gerechnet haben, daß der Krieg ausbrechen und die Beschlagnahme der in Amerika befindlichen Vermögensstücke zur Folge haben werde. Die Tätigkeit, welche die Kläger zur Freigabe dieser Stücke entfaltet haben, war also damals nicht vorausgesehen. Sie hat besondere

Mühen erfordert. Die einschlägigen amerikanischen Gesetzesbestimmungen mußten, wie das Berufungsgericht feststellt, ermittelt und danach die entsprechenden Anträge gestellt werden. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen waren also für diese Tätigkeit nötig. Sie fiel mithin aus dem gewöhnlichen Rahmen der Tätigkeit eines zum Testamentsvollstrecker ernannten Rechtsanwalts heraus. Diese Tätigkeit hält der Berufungsrichter für eine anwaltliche im Sinne der preußischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922. Ein Vormund oder Gegenvormund kann neben einer ihm etwa für die unmittelbare vormundschaftliche Verwaltungstätigkeit nach § 1836 BGB. zugewilligten Vergütung nach § 1835 Abs. 2 BGB. für solche Dienste, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören und die er eben deshalb selbst leistet, während sie andernfalls einem das betreffende Gewerbe oder den betreffenden Beruf ausübenden Dritten hätten übertragen werden müssen, das dafür in Frage kommende Entgelt fordern. Auch der Testamentsvollstrecker kann neben der Vergütung des § 2221 BGB. nach § 2218 Abs. 1 in Verbindung mit § 670 BGB. Ersatz seiner Auslagen beanspruchen. Deshalb billigt das Berufungsgericht den Klägern für die hier in Frage kommende Tätigkeit die Gebührensätze der Art. 8, 9, 11 und 12 Pr. RA-Geb. D. zu. Die Zubilligung einer höheren Vergütung lehnt es ab, weil es sich um eine rein rechtliche, anwaltliche, unter die preußische Landesgebührenordnung fallende Tätigkeit gehandelt habe.

Der Ansicht des Berufungsgerichts ist beizupflichten. Grundsätzlich kann der Testamentsvollstrecker, wenn der Erblasser für ihn die Vergütung bestimmt hat, nur diese verlangen (§ 2221 BGB.). Will er sich damit nicht begnügen, so muß er das Amt ablehnen (§ 2202 BGB.). Neben der Vergütung aber kann der Testamentsvollstrecker, soweit die testamentarische Bestimmung nicht entgegensteht, nach §§ 2218, 670 BGB. den Ersatz seiner Auslagen beanspruchen. Dazu zählt das Berufungsgericht mit Recht unter entsprechender Anwendung des § 1835 Abs. 2 BGB. die Gebühren, die den Klägern als Rechtsanwälten für die von ihnen auf Grund ihres Berufs geleisteten Dienste nach den gesetzlichen Bestimmungen erwachsen sind. Daß diese Gebühren durch die von den Erblassern festgesetzten Jahresvergütungen nicht abgegolten seien, hat das Berufungsgericht mit einwandfreier Begründung festgestellt. Diese Annahme be-

schwert denn auch die Kläger nicht. Sie beanstanden mit der Revision in dieser Richtung nur die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß eine anwaltliche Tätigkeit vorgelegen habe, und wollen an der von ihnen in den bisherigen Rechtszügen vertretenen Ansicht festhalten, daß es sich um eine bankmäßige Tätigkeit gehandelt habe; nur Banken seien mit der Freigabe der in Amerika beschlagnahmten Vermögen befaßt worden, während unter den deutschen Anwälten nur einige Fachkenner solche Angelegenheiten bearbeitet hätten. Der Erstkläger habe über besondere Erfahrungen im Bankgeschäft und über besondere Beziehungen zu einer Großbank verfügt. Deshalb habe er die Freigabe der beschlagnahmten Vermögensstücke selbst betreiben können und nicht eine Bank zu Hilfe genommen. Da sonst nur Banken diese Angelegenheiten erledigt und dazu ihre amerikanischen Zweigstellen und sonstige Bankverbindungen benutzt hätten, habe der Erstkläger die Freigabeangelegenheit bearbeitet und damit eine bankmäßige Tätigkeit entfaltet, die nicht unter die preussische Landesgebührenordnung falle, für die vielmehr eine „angemessene“ Vergütung beansprucht werden könne.

Dieser Angriff der Revision scheitert an den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Beklagten haben entgegen der Meinung der Revision in den Tatsacheninstanzen bestritten, daß nur Banken mit Freigabebehandlungen befaßt gewesen seien und die Kläger, falls nicht der Erstkläger über besondere Erfahrungen im Bankgeschäft und über besondere Beziehungen zu einer Großbank verfügt hätte, die Freigabeangelegenheit einer Großbank hätten übertragen müssen. Sie haben nicht nur bestritten, daß der Erstkläger im Bankgeschäft die hier nötigen Erfahrungen erworben habe, sondern auch, daß zur Durchführung der Freigabebehandlungen besondere bankfachliche Kenntnisse erforderlich gewesen seien. Dementsprechend stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, daß für die Tätigkeit der Kläger in der hier streitigen Angelegenheit keine größeren Bankkenntnisse erforderlich gewesen seien, als sie von jedem erfahrenen Anwalt, der die Bearbeitung einer derartigen Sache übernimmt, verlangt werden müssen und vorausgesetzt werden können. Die Revision muß auch zugeben, daß sich deutsche Anwälte mit solchen Angelegenheiten befassen, meint jedoch, es seien dies nur wenige Fachkenner gewesen. Ob dies zutrifft, kann dahingestellt bleiben, denn keinesfalls kann zugegeben werden, daß nur auf dem Wege

über eine deutsche Bank die Freigabe hätte herbeigeführt werden können. Die einschlägige Gesetzgebung ist in Zeitungen und Zeitschriften erörtert worden. Es liegt auf der Hand, daß Rechtsanwälte, die sich überhaupt mit der Verfolgung von Rechtsangelegenheiten im Ausland unter Zuhilfenahme dortiger Stellen befassen — und dies geschieht, wie allgemein bekannt ist, gerade oft in Erbschaftsangelegenheiten —, sich die einschlägigen Rechtskenntnisse beschaffen müssen und beschaffen, wie denn die Ermittlung des ausländischen Rechtes durchaus zu den Aufgaben des Rechtsanwalts gehört (vgl. § 293 ZPO.). Waren aber die einschlägigen Bestimmungen bekannt, so war die Stellung des formularmäßigen Antrags auf Freigabe und seine Weitergabe an die zuständige Behörde eine verhältnismäßig einfache Angelegenheit, die von jedem tüchtigen Rechtsanwalt nach Einziehung der nötigen Erkundigungen, soweit er darüber nicht schon durch die Presse unterrichtet war, erledigt werden konnte. Dazu kommt, daß sich die Kläger bei der Durchführung der Freigabe einer amerikanischen Bank und eines amerikanischen Rechtsanwalts bedient haben. Es lag also ein Rechtsverkehr mit einem ausländischen Rechtsanwalt und mit ausländischen amtlichen Stellen und Geschäften vor, die gerade diese Angelegenheiten bearbeiteten. Aber die Kläger betrieben kein Bankgewerbe; sie sind nur in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwälte tätig geworden und haben in dieser Eigenschaft die nötigen Schritte unternommen. Sie sind in einer Rechtsfache tätig gewesen. Denn die Vertretung und Beratung in Rechtsangelegenheiten gehört zur Berufstätigkeit des deutschen Rechtsanwalts, auch wenn es sich um die Anwendung ausländischen Rechtes und die Verfolgung eines Rechtsanspruchs im Ausland handelt. Und der Austausch von Rechtskenntnissen zwischen deutschen Rechtsanwälten und ausländischen Anwälten in einer Rechtsangelegenheit und die Zuhilfenahme ausländischer Stellen und Rechtsanwälte zur Verfolgung eines Rechtsanspruchs im Ausland durch deutsche Rechtsanwälte ist durchaus eine anwaltliche Tätigkeit. Es kann hiernach keine Rede davon sein, daß die Kläger oder auch nur der Erstkläger in Ausübung einer anderen Tätigkeit als der ihres Rechtsanwaltsberufs in dieser Sache tätig gewesen wären. Die Annahme einer anwaltlichen Berufstätigkeit durch das Berufungsgericht ist also nicht zu beanstanden.

Eine Vereinbarung über eine Vergütung für diese Tätigkeit im Sinne des § 93 Abs. 1 RAGebO., Art. 16 Abs. 1 Pr. RAGebO.

ist nach dem eigenen Vorbringen der Kläger nicht abgeschlossen worden. Die reichsgesetzliche Gebührenordnung für Rechtsanwälte kann nicht unmittelbar Anwendung finden, weil diese in den §§ 1 und 91 ihr Geltungsgebiet ausdrücklich auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts vor deutschen ordentlichen Gerichten und in bestimmten Verfahrensarten beschränkt. Die beiden Urteile haben die preußische Landesgebührenordnung angewandt. Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob deren Anwendung beim Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit daran scheitern müßte, daß es sich um Vermögen im Ausland gehandelt hat und die Verhandlungen mit ausländischen Stellen geführt werden mußten. Die Kläger meinen, daß eine solche Angelegenheit mit der Berufstätigkeit eines deutschen Anwalts grundsätzlich nichts zu tun habe und die Vorschriften der preußischen Landesgebührenordnung auf eine solche Tätigkeit nicht zugeschnitten seien. Die erst erwähnte Ansicht ist bereits oben zurückgewiesen worden. Die Gebührensätze, die ein amerikanischer Rechtsanwalt fordern könnte, kommen im Verhältnis der Beklagten zu den Klägern nicht in Betracht, da nach der durchaus herrschenden Rechtsmeinung entsprechend den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Rechts jeder Rechtsanwalt bei der Verfolgung von Rechtsangelegenheiten im Ausland nur diejenigen Gebühren beanspruchen kann, die in seiner Heimat und an seinem gesetzlichen Wohnsitz gelten. Nun schreibt aber Art. 1 Pr. RA-Geb. O. ausdrücklich vor, daß die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, sich ausschließlich nach den Vorschriften der preußischen Landesgebührenordnung bestimme, und deren gesamter Inhalt läßt, wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 1. April 1930 III 247/29, abgedr. HFR. 1930 Nr. 1211, bereits ausgesprochen hat, die Absicht des Gesetzgebers ersehen, die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in möglichst weitem Umfange zu erfassen. Demgemäß hat der Senat in dieser Entscheidung ausgesprochen, daß die Berufstätigkeit, die ein preußischer Rechtsanwalt für deutsche Auftraggeber im Inland vor dem Kriegsgericht einer fremdländischen Besatzungsmacht entfalte, unter die preußische Landesgebührenordnung falle, nach deren Art. 14 aber dann die Bestimmungen der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend anzuwenden seien. Auch bei dem Auftreten eines deutschen Rechtsanwalts vor den auf Grund des Versailler Diktats eingesetzten gemischten Schieds-

gerichtshöfen gilt dasselbe. In allen diesen Fällen handelte es sich um ein dem Rechtsanwalt übertragenes Geschäft, für das die preussische Landesgebührenordnung eine Gebühr nicht vorsieht, im vorliegenden Falle jedoch nach der einwandfreien Annahme des Berufungsgerichts um ein Geschäft, das unter die Art. 8, 9 und 10 Pr. RA(GebO.) fällt. Die Ansicht der Revision, daß die Bestimmungen der preussischen Landesgebührenordnung nur Anwendung finden könnten, wenn ein Geschäft im Inland vorgenommen werde, ist unrichtig; vielmehr gilt im Verhältnis des preussischen Rechtsanwalts zum inländischen Auftraggeber die Landesgebührenordnung auch dann, wenn das Geschäft im Ausland zu erledigen ist. Dies folgt aus dem oben bereits erörterten Grundsatz des zwischenstaatlichen Rechts über den Geltungsbereich gesetzlicher Gebührenbestimmungen.

Hiernach ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Kläger nur die Gebührensätze der preussischen Landesgebührenordnung beanspruchen konnten. Für die Anwendung der §§ 315, 316, 612 BGB. ist kein Raum (RGZ. Bd. 75 S. 98 [107]). Es bedarf demnach auch keiner Stellungnahme zu der Hilferwägung des Berufungsgerichts, daß auch bei Zugrundelegung dieser Bestimmungen die Klage abzuweisen wäre, und zu den dagegen von der Revision erhobenen Angriffen. . .

Die Revision stellt noch zur Nachprüfung, ob die testamentarische Bestimmung über die den Testamentsvollstreckern zu zahlende Vergütung nicht dahin auszulegen sei, daß ihnen für die auf die Freigabe der in Amerika beschlagnahmten Vermögensstücke eine angemessene, höhere Vergütung zukommen sollte, als die preussische Landesgebührenordnung vorsehe. Indessen bietet der oben mitgeteilte Wortlaut der Bestimmung keine Möglichkeit zu einer solchen ergänzenden Auslegung, da jeder Anhalt für die Annahme fehlt, daß die Erblasser den Testamentsvollstreckern für jene Tätigkeit eine besondere Vergütung hätten bewilligen wollen. Dazu bestand auch keine Veranlassung, weil insoweit die gesetzlichen Gebührenordnungen Platz greifen.